



## Naturwissenschaftliche Fakultät I

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 20.03.2024

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3a) und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ (120 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2021 (ABl. 2021, Nr. 3, S. 32), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 01.02.2023 (ABl. 2023, Nr. 3, S.10), wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ziel des internationalen Masterstudiengangs „Biodiversity Sciences“ ist es, wissenschaftlich zu vermitteln, wie Biodiversität und Änderungen der Biodiversität quantifiziert werden können, welche evolutionären und ökologischen Prozesse diesen zugrunde liegen und welche Konsequenzen sich aus Biodiversitätsänderungen für den Menschen ergeben. Die Studierenden erwerben die Kompetenzen, Biodiversitätsdaten selbst zu erfassen, statistisch zu analysieren und zu visualisieren. Es wird ein Verständnis für die verschiedenen Ebenen von Biodiversität vermittelt, die die genetische Diversität ebenso umfasst wie die Diversität der Arten, Lebensräume und Funktionen. Dies erfolgt einerseits durch die Vermittlung von Theorien und Datenanalysen, andererseits durch Laborpraktika, Feldstudien und Exkursionen. Die erworbenen Fachkompetenzen umfassen einerseits eine fundierte Artenkenntnis, die auch eine tiefgehende Spezialisierung in bestimmte Artengruppen ermöglicht, andererseits die Fähigkeit, die Forschungsergebnisse der Biodiversitätsforschung nicht nur wissenschaftlich zu

präsentieren, sondern auch politischen Entscheidungsträgern, Interessengruppen und der breiten Öffentlichkeit zu kommunizieren und in der Praxis umzusetzen. Obwohl der Studiengang „Biodiversity Sciences“ auf den Grundlagen der Naturwissenschaften basiert, hat er eine starke interdisziplinäre Komponente, indem erworbenes Grundlagenwissen problemorientiert und praxisbezogen umgesetzt werden soll, um Handlungsoptionen zu entwickeln, wie Biodiversität erhalten und in das Management der globalen Ressourcen einbezogen werden kann. Um diese Ziele zu erreichen, sind verschiedene Disziplinen an dem internationalen Master-Studiengang „Biodiversity Sciences“ beteiligt, von organismischer bis molekularer Biologie, über Biogeochemie, Bioinformatik und Landschaftsökologie bis hin zu Schnittstellen zu sozio-ökologischen Wissenschaften.“

(2) § 5 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bachelorstudium“ die Wörter „im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„(4) Zudem sind für die Zulassung zum Masterstudium „Biodiversity Sciences“ einerseits jeweils umfassende Kenntnisse in organismischer Biologie und Artenkenntnis nachzuweisen sowie andererseits experimentelle Fähigkeiten oder Erfahrung in Beobachtungsstudien. Über die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und ggf. der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission gemäß Auswahlordnung.“
- c) die Absätze 5, 6, 7 und 8 werden zu den Absätzen 6, 7, 8 und 9.
- d) nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:  
„(5) Grundkenntnisse in den Disziplinen Ökologie, Landschaftsökologie, Biogeochemie, Ressourcen-Management, Bioinformatik, Mathematik, Statistik oder sozio-ökologischen Wissenschaften werden dringend empfohlen.“

(3) § 13 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 6 wird hinter dem Wort „Professorin“ ein Schrägstrich und das Wort „Juniorprofessorin“, hinter dem Wort „Professor“ ein Schrägstrich und das Wort „Juniorprofessor“ eingefügt sowie Satz 2 gestrichen, der frühere Satz 3 wird zu Satz 2;
- b) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„(7) Die schriftliche Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet in zwei gedruckten und gebundenen Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsamt abzugeben. Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Erstprüferin bzw. Erstprüfer und Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer) bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss eingesetzt werden. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer ist auch für die Betreuung der Abschlussarbeit zuständig. Die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer müssen promoviert sein und in der Regel einer anderen Arbeitsgruppe angehören. Die Gutachten sollten in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Einreichen der Arbeit vorliegen.“
- c) in Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „statt“ die Wörter „und erfolgt nur, wenn die Bewertung der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ ist.“ angefügt. Satz 4 wird gestrichen und die Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 4 und 5.
- d) Absatz 10 wird gestrichen.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungsordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 20.03.2024; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.04.2024.

(2) Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2024/ 2025 in Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 5) tritt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die bereits im internationalen Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab Wintersemester 2024/ 2025 das Studium im internationalen Masterstudiengang „Biodiversity Sciences“ (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

Halle (Saale), 12. April 2024

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin